

EnEV-Kalender

Melita Tuschinski

Termine zur neuen EnEV 2007 Energieeinsparverordnung

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß § 10 Abs. 1 Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechnete Energiebedarf des Gebäudes

Energieeffizienz

Energieeffizienz

Nutzungseinstufung des Gebäudes

Energieeffizienz

Energieeffizienz

Energieeffizienz

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude
gemäß § 10 Abs. 1 Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechnete Energiebedarf des Gebäudes

Energieeffizienz

Nutzungseinstufung des Gebäudes

Energieeffizienz

Energieeffizienz

Energieeffizienz

Informationen, Checklisten und Hinweise für
Energieberater, Architekten, Planer, Bauherren,
Mieter und Verwalter von Neubau und Bestand

www.EnEV-online.de

Melita Tuschinski

EnEV-Kalender

Termine zur neuen EnEV 2007 Energieeinsparverordnung für Gebäude

Informationen, Checklisten und Hinweise für
Energieberater, Architekten, Planer, Bauherren,
Mieter und Verwalter von Neubau und Bestand

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart

www.tuschinski.de | www.EnEV-online.de

Melita Tuschinski:

EnEV-Kalender: Termine zur neuen EnEV 2007

Energieeinsparverordnung für Gebäude

Informationen, Checklisten und Hinweise für
Energieberater, Architekten, Planer, Bauherren,
Mieter und Verwalter von Neubau und Bestand

1. Auflage: Oktober 2007

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT

Quelle Bilder Titelseite Energieausweis: BMVBS/dena

© **Herausgeber:**

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de

Wichtige Hinweise:

Die Autorin hat alle Angaben und Daten in dieser Publikation nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können inhaltliche Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten. Bitte beachten Sie auch, dass sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation ausschließlich bei der Autorin Melita Tuschinski liegen.



Melita Tuschinski
www.EnEV-online.de

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem 1. Oktober 2007 ist sie in Kraft, die neue EnEV - Energieeinsparverordnung für Gebäude. Als Bauherr oder Eigentümer sind Sie dafür verantwortlich, dass Sie die EnEV-Anforderungen und -Fristen einhalten. Als Energieberater, Architekt oder Planer informieren Sie Ihre Auftraggeber auch über die EnEV-Termine, beispielsweise:

- **Energieausweis:** Wer eine Wohnung, ein Haus oder Gebäude verkaufen oder neu vermieten will, muss potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis auf Verlangen zugänglich machen. Die EnEV führt diese Pflicht schrittweise ein. Ab 1. Juli 2008 sind die Wohngebäude, die bis 31.12.1965 erbaut wurden, betroffen.
- **Nachrüstpflichten:** Eigentümer und Immobilienbesitzer im Bestand, die ihre Nachrüstpflichten gemäß der „alten“ EnEV 2004 nicht erfüllt haben, müssen diese nachholen, auch wenn die Frist Ende 2006 bereits abgelaufen ist.
- **Sonderregelung:** Die neue „gleitende“ Stichtagsregelung betrifft nur die Eigentümer von Häusern mit maximal zwei Wohnungen, wo der Eigentümer am 1. Februar 2002 eine Wohnung selbst bewohnte. Die Frist für die Nachrüstpflichten nach EnEV 2004 läuft für sie erst zwei Jahre nach der Eigentumsübergabe ab.
- **Inspektion von Klimaanlage:** Betreiber von Klimaanlage in Gebäuden sind dafür verantwortlich, dass diese regelmäßig von Fachleuten inspiziert werden. Die Fristen hängen vom jeweiligen Alter der Klimaanlage am 1. Oktober 2007 ab.

Die wichtigsten Termine finden Sie im EnEV-Kalender übersichtlich dargestellt sowie mit Informationen und Hinweisen ergänzt. Sie können den Handlungsbedarf für Ihre eigene Praxis nachvollziehen und mit Ihren eigenen Notizen ergänzen.


Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg!


Melita Tuschinski


Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin in Stuttgart
Autorin und Herausgeberin www.EnEV-online.de


EnEV-Kalender Inhalt



Jahr	Datum	Termin und Relevanz für die EnEV-Praxis	Seite
2006	16. November 2006	■ Der Referentenentwurf zur EnEV wird veröffentlicht	3
2007	25. April 2006	■ Das Bundeskabinett beschließt die neue EnEV	4
2007	25. April 2006	■ Freiwillige Energieausweise gelten ebenfalls zehn Jahre	5
2007	25. April 2006	■ Energieberater stellen ggf. auch Energieausweise aus	6
2007	8. Juni 2007	■ Der Bundesrat stimmt der neuen EnEV mit Maßgaben zu	7
2007	26. Juni 2007	■ Die Energieeinsparverordnung EnEV 2007 wird verkündet	9
2007	30. September 2007	■ Die EnEV 2004 gilt weiterhin für bestimmte Bauvorhaben	10
2007	30. September 2007	■ Die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004 gelten weiterhin	11
2007	1. Oktober 2007	■ Die neue Energieeinsparverordnung EnEV 2007 tritt in Kraft	12
2007	1. Oktober 2007	■ Die Energieausweise werden schrittweise verpflichtend eingeführt	14
2007	1. Oktober 2007	■ Wer darf Energieausweise gemäß EnEV 2007 ausstellen?	17
2007	1. Oktober 2007	■ Neue Wohngebäude müssen die EnEV-Anforderungen erfüllen	19
2007	1. Oktober 2007	■ Neue Nichtwohngebäude müssen die EnEV-Anforderungen erfüllen	20
2007	1. Oktober 2007	■ Im Bestand sind die EnEV-Anforderungen auch zu beachten	21
2007	1. Oktober 2007	■ Klimaanlage müssen regelmäßig inspiziert werden	22
2007	1. Oktober 2007	■ Die Anlagentechnik in Gebäuden muss energieeffizient sein	23
2008	1. Juli 2008	■ Energieausweis-Pflicht für Wohnbestand, bis 31.12.1965 errichtet	24
2009	1. Januar 2009	■ Energieausweis-Pflicht für Wohnbestand, ab 01.01.1966 errichtet	25
2009	1. Juli 2009	■ Energieausweis-Pflicht für Nichtwohngebäude im Bestand	26
2009	1. Juli 2009	■ Öffentliche Energieausweise werden verpflichtend	27
Anhang	Formblatt	■ Erklärung zur Ausstellungs-Berechtigung von Energieausweisen	28



Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2006					
16.11.06	Der Referentenentwurf zur neuen Energieeinsparverordnung wird der Öffentlichkeit vorgestellt.		<p>Referentenentwurf zur neuen EnEV</p> <p>Die federführenden Bundesministerien veröffentlichten den Referentenentwurf zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2007).</p> <p>Die Verbände der betroffenen Berufsgruppen haben Stellungnahmen verfasst und bei der Anhörung auch mündlich vorgetragen.</p> <p>Es folgte die Anhörung der betroffenen Verbände und der Bundesländer.</p>	EnEV wird weiterhin entwickelt	<p>Fortschreibung der EnEV</p> <p>25.10.2007. Auf dem zukunfts Haus Kongress 2007 der Deutschen Energie-Agentur (dena) in Berlin berichteten der Bundesbauminister Wolfgang Tiefensee und Vertreter des Bundesbauministeriums, dass sie bereits die nächste, verschärfte Energieeinsparverordnung (EnEV 2008) vorbereiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie sind Sie und Ihre beruflichen Aktivitäten von der EnEV und ihrer Fortschreibung betroffen? ■ Wer vertritt Ihre Interessen in der weiteren Entwicklung der verordnungsrechtlichen Vorschriften für energieeffiziente Gebäude und Anlagentechnik? ■ Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der EnEV 2004 und 2007? ■ Welche Erfahrungen und Empfehlungen wollen Sie in den Fortschreibungsprozess der EnEV gerne mit einbringen? ■ An wen können Sie sich wenden um Ihre eigenen Erfahrungen und Interessen auch mit einzubringen?


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
25.04.07	Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2007).		<p>Kabinettsbeschluss zur EnEV 2007</p> <p>Das Bundeskabinett veröffentlicht die Beschlussfassung zur „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV).“</p> <p>Die Beschlussfassung des Bundeskabinetts zur EnEV 2007 vom 25. April 2007 ist von besonderem Interesse, wenn Sie offizielle Begründungen zur EnEV 2007 nachlesen wollen oder wenn Sie Erklärungen zu den einzelnen Absätzen suchen.</p> <p>Die Beschlussfassung des Bundeskabinetts zur EnEV 2007 wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht als ein umfangreiches Dokument von 170 Seiten. Das Dokument umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Text der Verordnung (78 Seiten) 2. Die Begründung zur Verordnung (92 Seiten). 		<p>Offizielle Begründungen zur EnEV 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bundeskabinett: Der Kabinettsbeschluss zur EnEV vom 25. April 2007 umfasst auch die komplette offizielle Begründung. ■ Bundesrat: Der beschlossene Entwurf der EnEV ist danach am 8. Juni 2007 vom Bundesrat noch in etlichen Punkten geändert und ergänzt worden. Der Bundesrat hat jedoch nur die Begründungen zu den geänderten oder ergänzten EnEV-Textstellen veröffentlicht. ■ Bundesregierung: Die verabschiedete EnEV 2007 wurde am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt ohne Begründungen veröffentlicht. ■ EnEV 2004 und EnEV 2002: Die EnEV 2007 hat auch Inhalte von der vorhergehenden EnEV 2004, die als Novelle der EnEV 2002 gefolgt war, übernommen. Die Begründungen zu den entsprechenden Teilen der EnEV 2007 finden Sie in der jeweiligen Begründung zur EnEV 2004, bzw. zur EnEV 2002. <ul style="list-style-type: none"> - EnEV 2004 vom 2. Dezember 2004, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2004, Teil I Nr. 64, Seite 3144 bis 3162, am 7.12.2004. Sie war vom 08.12.2004 bis 30.09.2007 in Kraft. - EnEV 2002 vom 16. November 2001, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2002, Teil I Nr. 59, Seite 3085 bis 3102, am 21.11.2001. Sie war vom 01.02.2002 bis 07.12.2004 in Kraft. ■ Wo finden Sie die offiziellen Begründungen zur EnEV 2007? Wenn Sie Erklärungen des Gesetzgebers zur EnEV 2007 allgemein und zu einzelnen Absätzen lesen wollen, suchen Sie auch in diesen Dokumenten: <ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Bundesrats zu den EnEV-Maßgaben vom 8. Juni 2007, - Begründung des Bundeskabinetts zum EnEV-Beschluss vom 25. April 2007, - Begründung der Bundesregierung zur EnEV 2004 vom 26. Mai 2004 und - Begründung der Bundesregierung zur EnEV 2002 vom 16. November 2001.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
25.04.07	Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2007).		<p>Freiwillige Energieausweise gelten 10 Jahre</p> <p>Energieausweise, die gemäß dem Kabinettsbeschluss zur EnEV vom 25.04.2007 erstellt werden, gelten auch 10 Jahre lang ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Deutsche Energie-Agentur (dena) mit Sitz in Berlin, hat den freiwilligen dena-Energiepass im Bestand nach dem 25. April 2007 durch den freiwilligen Energieausweis im Bestand gemäß EnEV 2007 abgelöst.</p>	§ 29 (3)	<p>Registrierte Aussteller des freiwilligen dena-Energiepasses im Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Waren Sie als Aussteller des freiwilligen dena-Energiepasses zugelassen und bis zum 24. April 2007 in der Datenbank der Deutschen Energie-Agentur (dena) im Internet bereits registriert? ■ Die dena hat ihre Aussteller-Datenbank neu strukturiert und nimmt nur noch berechnete Aussteller für Energieausweise gemäß EnEV 2007 auf. ■ Die Aussteller-Datenbank der dena ist ein privates, kostenpflichtiges Angebot der Deutschen Energie-Agentur. ■ Die Berechtigung Energieausweise gemäß EnEV 2007 auszustellen erklären Sie ggf. bei Anmeldung durch Ihre schriftliche, unterschriebene Bestätigung und durch das Einsenden von Kopien Ihrer relevanten Nachweis-Dokumente. ■ Internet: www.dena-energieausweis.de


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
25.04.07	Die verkündete EnEV 2007 setzt den 25. April 2007 als Stichtag für die Berechtigung von Energieberatern Energieausweise im Wohnbestand auszustellen.		<p>Erfahrene Energieberater sind berechtigt Energieausweise im Wohnbestand auszustellen</p> <p>Gemäß der verkündeten EnEV 2007 dürfen auch die folgende erfahrenen Energieberater Energieausweise im Wohnbestand bei Verkauf und Neuvermietung ausstellen sowie Modernisierungen als Beilage zum Energieausweis empfehlen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vor dem 25. April 2007 bereits als Vor-Ort-Berater vom BAFA anerkannt und registriert waren (www.bafa.de); ■ am 25. April 2007 eine Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoffhandel oder in der Baustoffindustrie bereits erfolgreich abgeschlossen hatten oder sich in Ausbildung befanden - Letztere nach erfolgreichem Abschluss. (Sie müssen auch die Voraussetzungen erfüllen.) ■ am 25. April 2007 eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerk (Hwk) bereits erfolgreich abgeschlossen hatten oder eine Weiterbildung bereits begonnen hatten - Letztere nach erfolgreichem Abschluss. (Sie müssen auch die Voraussetzungen erfüllen.) 	<p>§ 16 (2)</p> <p>§ 20</p> <p>§ 29 (4)</p> <p>§ 29 (5)</p> <p>§ 29 (6)</p>	<p>Energieberater dürfen Energieausweise im Wohnbestand ausstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sind Sie als Energieberater gemäß EnEV § 29 (4), (5) oder (6) berechtigt Energieausweis im Wohnbestand bei Verkauf und Neuvermietung auszustellen? Dann könnten Sie die folgenden Hinweise interessieren: ■ Legen Sie sich einen Ordner mit allen Nachweisen an, denn ein potentieller Kunde könnte Sie darauf ansprechen, da es keine offizielle Registrierungsstelle gibt, welche die Berechtigung bescheinigt. ■ Im Anhang finden Sie unser Formblatt zur Erklärung der Berechtigung Energieausweise auszustellen. Aussteller, die sich in unserem EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis präsentieren wollen, erklären ihre Berechtigung auf diesem Formblatt. Es kann Ihnen als Wegweiser dienen für die Dokumente, die Sie für Rückfragen Ihrer Auftraggeber bereithalten sollten. ■ Wenn ein Eigentümer sein Wohnhaus im Bestand modernisieren oder umbauen will, muss er ggf. auch nachweisen, dass der Anbau, Umbau oder die Modernisierung auch die entsprechenden Anforderungen der EnEV 2007 erfüllen. Die Nachweisberechtigung wird in diesen Fällen vom jeweiligen Bundesland bestimmt, durch entsprechende verordnungsrechtliche Vorschriften wie Landesbauordnung, Durchführungsverordnungen zur EnEV, usw.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
08.06.07	Der Bundesrat stimmt dem Entwurf der EnEV mit Maßgaben zu.	 	<p>Bundesrat stimmt der EnEV mit Maßgaben zu</p> <p>Die Änderungen betreffen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zu den Begriffsbestimmungen werden auch „Baudenkmäler“ mit aufgenommen. Die Legaldefinition soll der Klarstellung dienen und mehr Rechtssicherheit schaffen. ■ Der Begriff „Kaufinteressenten“ soll durch „potentielle Käufer“ ersetzt werden. ■ Der Verkäufer oder Vermieter von Nutzungseinheiten oder Gebäuden soll den potentiellen Käufern oder Mietern nicht Kopien des Energieausweises aushändigen, sondern sie erst auf Verlangen zugänglich machen. ■ Für Baudenkmäler soll kein Energieausweis verpflichtend ausgestellt werden, wenn sie verkauft oder neu vermietet werden. 	<p>§ 2 (3a)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (4)</p>	<p>Der Bundesrat hat auch folgende Änderungen zur Ausstellungsberechtigung im Baubestand vorgeschlagen, die durch die EnEV 2007 auch wirksam wurden. Sind Sie davon betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Nachweisberechtigte:</u> Zu § 21 wird der Absatz (2a) zusätzlich eingefügt: “Fachleute, die nach dem jeweiligen Landesrecht berechtigt sind für bestimmte neue Gebäudetypen EnEV-Nachweise auszustellen, dürfen gemäß EnEV 2007 auch für dieselben Gebäudetypen im Bestand Energieausweise ausstellen bei Verkauf oder Neuvermietung sowie als Aushang bei großen, öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr.“ ■ <u>Handwerker:</u> § 21 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 wurde neu gefasst und präzisiert: “Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.“


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
08.06.07	Der Bundesrat stimmt dem Entwurf der EnEV mit Maßgaben zu.	 	<p>Bundesrat stimmt der EnEV mit Maßgaben zu</p> <p>Die Änderungen betreffen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kleine, unsanierte Wohnhäuser mit maximal vier Wohneinheiten, die die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) nicht erfüllen, sollen erst ab dem 1. Oktober 2008 (also ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der EnEV 2007) einen bedarfsbasierten Energieausweis benötigen, wenn sie verkauft oder neu vermietet werden. ■ Die anhängenden Dokumente, Muster der Energieausweisen und Anforderungen an die Inhalte der Weiterbildung sollen „Anlagen“ genannt werden. ■ Die Pflicht zur Einführung von Energieausweisen im Bestand bei Verkauf, Neuvermietung und öffentlicher Aushang wurden jeweils um ein halbes Jahr verzögert. 	<p>§ 17 (2)</p> <p>§ 18 (1) § 19 (1)</p> <p>§ 29 (1) § 29 (2)</p>	<p>Der Bundesrat hat auch folgende Änderungen zur Ausstellungsberechtigung im Baubestand vorgeschlagen, die durch die EnEV 2007 auch wirksam wurden. Sind Sie davon betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Techniker:</u> § 21 Absatz (1) Satz 1 Nr. 4 wurde neu gefasst: “staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst,“ ■ <u>Energieberater des Handwerks (Hwk):</u> Dem § 29 wurde ein neuer Absatz (6) hinzugefügt: “Energieausweise für bestehende Wohngebäude bei Verkauf und Neuvermietung und von Modernisierungsempfehlungen dürfen auch Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker ausstellen, die am 25. April 2007 über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks verfügt haben oder sie bereits begonnen haben, Letztere nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.“


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
26.07.07	Das Bundeskabinett hat am 27. Juni 2007 die Energieeinsparverordnung verabschiedet.		<p>Die EnEV 200 wird verkündet</p> <p>Die „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007“ wird am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet (Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563).</p>	verkündet	<p>Dokumente und Praxishilfen zur EnEV 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Die offizielle EnEV 2007</u>: Die amtlich geltende Fassung der neuen Energieeinsparverordnung wurde im Bundesgesetzblatt am 26. Juli 2007 veröffentlicht. Der Bundesanzeiger Verlag bietet die Texte auch im Pdf-Format als Einzeldokumente oder im Abo an. www.bundesanzeiger.de ■ <u>Vereinfachungen im Bestand</u>: Die Bekanntmachungen des Bundesbauministeriums (BMVBS) im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) zur Ausstellung von Energieausweisen im Bestand veröffentlicht das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Internet: Regeln für Energieverbrauchskennwerte, Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung, Klimafaktoren für die Energieverbrauchskennwerte, ww.bbr.bund.de ■ <u>In Bezug genommene Normen</u>: Dokumente und Normen zur Energieeinsparverordnung sind als Druckausgaben oder auf CD-ROM beim Beuth Verlag in Berlin zu beziehen (www.beuth.de) sowie als Download im Online-Dienst EnEV-Normen. www.enev-normen.de ■ <u>Energieausweise erstellen</u>: Die EnEV-Formularapplikationen wurde von der Deutschen Energie-Agentur (dena) in Berlin in Abstimmung mit dem Bundesbauministerium als kostenfreie Software zum Erstellen von Energieausweisen (pdf-Format) entwickelt. Die dena bietet im Internet auch Informationen, Arbeitshilfen und eine Datenbank mit Ausstellern von Energieausweisen gemäß EnEV 2007 an. www.dena-energieausweis.de ■ <u>Info und Praxishilfen zum Energieausweis</u>: Das Fachportal EnEV-online informiert zu den Themen Energieausweis, Energieeinsparverordnung sowie energieeffizienten Architektur im Neubau und Bestand. www.enev-online.de ■ <u>Aussteller Energieausweise</u>: Im Fachportal EnEV-online.de präsentieren sich in der Rubrik „Dienstleister“ spezialisierte Firmen und Fachleute sowie Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV 2007. www.enev-online.biz


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
30. 09.07	Bis einschließlich 30. Sept. 2007 gilt noch die „alte“ EnEV 2004.		<p>Die EnEV 2004 gilt für bestimmte Bauvorhaben*</p> <p>Am 1. Oktober 2007 tritt die alte EnEV 2004 außer Kraft. Sie gilt jedoch auch weiterhin für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ neue Gebäude - wenn der Bauantrag bis einschließlich 30.09.2007 gestellt wurde, ■ Modernisierungen - wenn die Bauanzeige bis 30.09.2007 erstattet wurde, ■ nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben: <ul style="list-style-type: none"> - die bis 1.10.07 begonnen werden konnten, - die bis 30.09.07 bereits begonnen wurden. ■ Der Bauherr kann allerdings verlangen, dass nach der neuen EnEV 2007 verfahren wird, wenn die Behörde am 1. Oktober 2007 über den Bauantrag oder nach der Bauanzeige noch nicht bestandskräftig entschieden hat. <p>* Die Bezeichnung „EnEV 2004“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 2. Dezember 2004“ verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2004, Teil I Nr. 64, Seite 3144 bis 3162, am 7.12.2004. Die EnEV 2004 war vom 08.12.2004 bis 30.09.2007 in Kraft.</p>	<p>§ 28 (1)</p> <p>§ 28 (2)</p> <p>§ 28 (2)</p> <p>§ 28 (3)</p>	<p>Übersicht Energieeinsparverordnung (EnEV 2004)*</p> <p><u>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften</u> § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen</p> <p><u>Abschnitt 2: Zu errichtende Gebäude</u> § 3 Gebäude mit normalen Innentemperaturen § 4 Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen § 5 Dichtheit, Mindestluftwechsel § 6 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken § 7 Gebäude mit geringem Volumen</p> <p><u>Abschnitt 3: Bestehende Gebäude und Anlagen</u> § 8 Änderung von Gebäuden § 9 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden § 10 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität</p> <p><u>Abschnitt 4: Heizungstechnische Anlagen, Warmwasseranlagen</u> § 11 Inbetriebnahme von Heizkesseln § 12 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen</p> <p><u>Abschnitt 5: Gemeinsame Vorschriften, Ordnungswidrigkeiten</u> § 13 Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte § 14 Getrennte Berechnungen für Teile eines Gebäudes § 15 Regeln der Technik § 16 Ausnahmen § 17 Befreiungen § 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><u>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen</u> § 19 Übergangsvorschrift § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
30. 09.07	Am 30. September 2007 ist die EnEV 2004 zwar außer Kraft getreten, ihre Forderungen an die Nachrüstung von Gebäuden und Anlagen im Bestand gelten jedoch weiterhin gemäß EnEV 2007.		<p>Die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004 gelten auch weiterhin für den Baubestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alte Heizkessel mussten bis Ende Dezember 2006 außer Betrieb genommen werden. ■ Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen mussten ggf. bis Ende Dezember 2006 gedämmt werden. ■ Nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume mussten auch ggf. bis Ende Dezember 2006 gedämmt werden. ■ Für Eigentümer von Häusern mit maximal zwei Wohnungen, die am 1. Februar 2002 eine Wohnung selbst bewohnten und die inzwischen den Besitzer gewechselt haben, läuft die Frist erst zwei Jahre nach der Eigentumsübergabe ab. 	<p>§ 30 (1)</p> <p>§ 30 (2)</p> <p>§ 30 (3)</p> <p>§ 30 (4)</p>	<p>Ist Ihr Gebäude von den Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004 betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Eigentümer von Gebäuden mit Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, gilt die <u>Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3.</u> ■ Für Eigentümer von Gebäuden mit heizungstechnischen Anlagen gilt die <u>Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 § 9 Abs. 2.</u> ■ Für Eigentümer von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen gilt die <u>Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 § 9 Abs. 3.</u> ■ Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, gilt die <u>Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3.</u> Wenn der Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 stattgefunden hat läuft die Frist für die Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 erst zwei Jahre nach dem Eigentümerwechsel ab.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Die neue Energieeinsparverordnung EnEV 2007 tritt in Kraft</p> <p>Sie gilt für Gebäude und deren Anlagentechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die EnEV 2007 gilt für alle beheizten und gekühlten Gebäude. ■ Sie betrifft auch deren Heizung, Lüftung sowie die Versorgung mit Warmwasser. ■ Bei Nichtwohngebäuden gilt sie auch für die Kühltechnik und die eingebaute Beleuchtung. ■ Die Energie für Produktionsprozesse in Gebäuden fällt nicht unter die EnEV 2007. ■ <u>Ausnahmen:</u> Die neue EnEV 2007 gilt nicht für eine Reihe von Ausnahme-Gebäuden, beispielsweise landwirtschaftliche oder unterirdische Bauten, Glashäuser für Pflanzenzucht, Zelte und provisorische Gebäude, Kirchen und Wochenendhäuser, usw. (siehe rechte Spalte) ■ <u>Anlagentechnik:</u> Die Regelungen der neuen EnEV zur Inbetriebnahme von Heizungskesseln sowie, falls vorhanden, die Inspektionspflicht für Klimaanlage gelten jedoch für alle Gebäude. 	<p>§ 1 (1) 1.</p> <p>§ 1 (1) 2.</p> <p>§ 1 (2)</p> <p>§ 12</p> <p>§ 13</p>	<p>Gilt die EnEV 2007 für Ihr Bauvorhaben oder für Ihr Gebäude?</p> <p><u>Ausnahmen von der EnEV</u> können Sie anhand folgender Fragen identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Landwirtschaftsbau:</u> Wird das Gebäude überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt? ■ <u>Betriebsbau:</u> Muss das Gebäude nach seinem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden? ■ <u>Unterirdischer Bau:</u> Befindet sich das Gebäude unter der Erdoberfläche? ■ <u>Unterglasanlage:</u> Wird die Anlage für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen verwendet? ■ <u>Gelegenheitsbau:</u> Handelt es sich um eine Traglufthalle, ein Zelt oder ein sonstiges Gebäude, das wiederholt aufgestellt und zerlegt wird? <p>Weitere Ausnahmen finden Sie auf der nächsten Seite.</p>


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Die neue EnEV 2007 tritt in Kraft</p> <p><u>Sie gilt für Gebäude und deren Anlagentechnik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die EnEV 2007 gilt für alle beheizten und gekühlten Gebäude. ■ Sie betrifft auch deren Heizung, Lüftung sowie die Versorgung mit Warmwasser. ■ Bei Nichtwohngebäuden gilt sie auch für die Kühltechnik und die eingebaute Beleuchtung. ■ Die Energie für Produktionsprozesse in Gebäuden fällt nicht unter die EnEV 2007. ■ <u>Ausnahmen:</u> Die neue EnEV 2007 gilt nicht für eine Reihe von Ausnahme-Gebäuden, beispielsweise landwirtschaftliche oder unterirdische Bauten, Glashäuser für Pflanzenzucht, Zelte und provisorische Gebäude, Kirchen und Wochenendhäuser, usw. (siehe rechte Spalte) ■ <u>Anlagentechnik:</u> Die Regelungen der neuen EnEV zur Inbetriebnahme von Heizungskesseln sowie, falls vorhanden, die Inspektionspflicht für Klimaanlage gelten jedoch für alle Gebäude. 	<p>§ 1 (1) 1.</p> <p>§ 1 (1) 2.</p> <p>§ 1 (2)</p> <p>§ 12</p> <p>§ 13</p>	<p>Gilt die EnEV 2007 für Ihr Bauvorhaben oder für Ihr Gebäude?</p> <p><u>Ausnahmen von der EnEV</u> können Sie anhand folgender Fragen identifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Provisorischer Bau:</u> Ist das Gebäude nur für eine Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren geplant? ■ <u>Religiöser Bau:</u> Ist das Gebäude eine Kirche, werden im Gebäude Gottesdienste abgehalten oder ist es anderen religiösen Zwecken gewidmet? ■ <u>Wochenend- oder Ferienhaus:</u> Ist das Wohngebäude nur für eine begrenzte Nutzung, d.h. für maximal vier Monate jährlich bestimmt? ■ <u>Gewerbebau mit niedriger Innentemperatur:</u> Handelt es sich um ein Betriebsgebäude für eine handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Nutzung, das unter 12 Grad Celsius beheizt werden muss oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden muss sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden muss?


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Die neuen Energieausweise gemäß EnEV 2007 werden schrittweise verpflichtend eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Energieausweis für Neubau und wesentliche Modernisierungen im Bestand</u> <p>Diese Energieausweise sind ab 1. Oktober 2007 verpflichtend.</p> <p>Bauherren, die ein neues Gebäude planen oder kaufen, erhalten den Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Bedarfs von ihrem Architekten oder vom Bauträger.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen im Bestand muss nur dann ein Energieausweis ausgestellt werden, wenn die Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt wurden.</p> <p>Der Energieausweis muss gemäß den EnEV-Mustern dargestellt sein.</p> <p>Der Energieausweis muss die Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes berücksichtigen. Allerdings können die Bundesländer ggf. auch fordern, dass der Energieausweis mit dem Bauantrag eingereicht wird.</p> <p>Der Bauherr muss den Behörden den Energieausweis auf Verlangen vorlegen.</p>	§ 16 (1)	<p>Benötigen Sie einen Energieausweis gemäß EnEV 2007?</p> <p><u>1. Energieausweis für Neubau und wesentliche Modernisierungen im Bestand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Als Bauherr sind Sie gemäß EnEV 2007 verantwortlich, dass eine Neubau oder eine Modernisierung den Anforderungen der EnEV entspricht. ■ Den Energieausweis gemäß EnEV 2007 muss eine ausstellungsberechtigte Fachmann, bzw. eine Fachfrau ausstellen. Die Ausstellungsberechtigung regelt jedes Bundesland selbst anhand der bautechnischen Vorschriften, wie spezielle Durchführungsverordnungen zur EnEV. Landesbauordnung, usw. ■ Machen Sie sich mit der Bauordnung Ihres Bundeslandes und mit den Bestimmungen zur Ausstellungsberechtigung für Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung in Gebäuden vertraut. ■ Wie finden Sie einen ausstellungsberechtigten Fachmann oder eine ausstellungsberechtigte Fachfrau? <ul style="list-style-type: none"> - Architektenkammer - Liste der eingetragenen Architekten - Ingenieurkammern - Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure - Datenbank der Deutschen Energie-Agentur dena (private Datenbank) - EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis www.enev-online.biz - Suche im Internet nach Web-Seiten von Architektur- und Ingenieurbüros


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Die neuen Energieausweise gemäß EnEV 2007 werden schrittweise verpflichtend eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Energieausweis im Bestand bei Verkauf oder Neuvermietung, -leasing oder -verpachtung</u> <p>Diese Energieausweise sind verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 01.07.2008 für Wohnbestand erbaut bis 31.12.1965 - ab 01.01.2009 für Wohnbestand erbaut ab 01.01.1966 - ab 01.07.2009 für Nichtwohnbestand <p>Ein Energieausweis muss ausgestellt werden:</p> <p><u>bei Verkauf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude steht, - eines grundstücksgleichen Rechts an bebautem Grundstück, - einer Wohnung in einem Gebäude, - eines Teileigentums in einem Gebäude, <p><u>bei Neuvermietung, -verpachtung oder -leasing:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eines Gebäudes, - einer Wohnung, - einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit. <p>Der Eigentümer muss den potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte ihn z.B. im Treppenhaus oder Flur aushängen.</p>	§ 16 (2)	<p>Benötigen Sie einen Energieausweis gemäß EnEV 2007?</p> <p><u>2. Energieausweis im Bestand bei Verkauf oder Neuvermietung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Freiwillige Energieausweise</u>, z.B. gemäß EnEV vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Wenn Sie zum Gebäude einen neueren Energie-Nachweis gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 besitzen, gilt dieser auch zehn Jahre lang ab Ausstellungsdatum. ■ <u>Aussteller</u>: Wer die Energieausweise ausstellen darf, regelt die EnEV 2007 bundesweit. Lesen Sie dazu die spezielle Seite mit den Informationen. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch</u>: Die EnEV erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweis im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen, mit der folgenden Ausnahme: Für kleine Wohngebäude mit maximal vier Wohnungen müssen ab 1.10.2008 ggf. Bedarfsausweise ausgestellt werden, wenn sie die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) nicht erfüllen. ■ <u>Gebäudedaten</u>: Als Gebäudeeigentümer können Sie die Daten zum Gebäude für den Energieausweis auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens für die Gebäudedaten zu veröffentlichen.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Die neuen Energieausweise gemäß EnEV 2007 werden schrittweise verpflichtend eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Energieausweis als Aushang bei großen öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr</u> <p>Sie sind verpflichtend ab 01.07.2009.</p> <p>Gebäude, in denen öffentliche Dienstleistungen für Bürger angeboten werden, sollen mit gutem Beispiel vorangehen:</p> <p>Die Eigentümer von großen Gebäuden mit über 1.000 Quadratmeter Nutzfläche und regem Publikumsverkehr müssen einen öffentlichen Energieausweis gut sichtbar aushängen.</p> <p>Inhaltlich müssen sie den EnEV-Mustern entsprechen, wobei auch eine anschauliche Variante als Aushang zur Auswahl steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Keine Energieausweise</u> <p>Kleine Gebäude benötigen keinen Energieausweis.</p> <p>Auch Baudenkmäler benötigen keinen Energieausweis, wenn sie verkauft oder neu vermietet werden.</p>	<p>§ 16 (3)</p> <p>§ 16 (4)</p>	<p>Benötigen Sie einen Energieausweis gemäß EnEV 2007?</p> <p><u>3. Energieausweis als Aushang bei öffentlichen Dienstleistungsgebäuden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Pilotprojekte</u>: Das Bundesbauministerium hat bereits 2006 im Rahmen von Pilotprojekten Energieausweise für öffentliche Dienstleistungsgebäude ausstellen lassen: das Gebäude des Bundesbauministeriums, - der Verwaltungssitz der Europäischen Kommission in Brüssel, das Rathaus in Essen, u.a. ■ <u>Freiwillige Energieausweise</u>, z.B. gemäß EnEV vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Wenn Sie zum Gebäude einen neueren Energie-Nachweis gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 besitzen, gilt dieser auch zehn Jahre lang ab Ausstellungsdatum. ■ <u>Aussteller</u>: Als Eigentümer sind Sie verpflichtet einen Energieausweis bei einem Ausstellungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise im Nichtwohnbestand ausstellen darf. Dazu finden Sie im EnEV-Kalender eine spezielle Seite mit Hinweisen. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch</u>: Sie dürfen zwischen dem Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Bedarfs oder des erfassten Verbrauchs wählen. ■ Sie können als Auftraggeber auch die Daten für den Energieausweis selbst zusammenstellen und sie dem Aussteller zur Verfügung stellen.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Wer ist berechtigt, die Energieausweise gemäß EnEV 2007 auszustellen?</p> <p>Überblick Energieausweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neubau und Modernisierung: Energieausweise im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren für Neubauten, Umbauten, Anbauten und Modernisierung im Baubestand ■ Wohnbestand: Energieausweise bei Verkauf oder Neuvermietung von Wohnungen, Wohnhäusern oder Wohngebäuden, Wohnimmobilien ■ Nichtwohnbestand: <ul style="list-style-type: none"> - Energieausweise bei Verkauf oder Neuvermietung von selbstständigen Nutzungseinheiten oder ganzen Nutz- oder Zweckgebäuden - Energieausweis als Aushang bei großen, öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr 	<p>§ 16 (1)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (3)</p>	<p>Wer ist berechtigt, die Energieausweise gemäß EnEV 2007 auszustellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neubau und Modernisierung: Die Bundesländer bestimmen anhand von bau-technischen Vorschriften wer jeweils ausstellungsberechtigt ist. <p><u>Für Bestand (bei Verkauf, Neuvermietung oder öffentlicher Aushang)</u> regelt die EnEV 2007 im § 21 und § 29 bundesweit wer ausstellen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbestand <ul style="list-style-type: none"> ○ Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen der Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> a) Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik, b) anderer technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen mit einem Schwerpunkt in den unter a) genannten Fachrichtungen, ○ Absolventen anerkannter ausländischer Ausbildungen. ■ Ausschließlich Energieausweise für Wohnbestand <ul style="list-style-type: none"> ○ Absolventen von Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengängen an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen im Bereich Architektur mit Fachrichtung Innenarchitektur und gleichwertige ausländische Abschlüsse, ○ Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornstiefegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke, die ein solches Handwerk ohne Meistertitel ausüben dürfen, ○ staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle und von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Klimatechnik umfasst.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Wer ist berechtigt, die Energieausweise gemäß EnEV 2007 auszustellen?</p> <p>Überblick Energieausweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Neubau und Modernisierung: Energieausweise im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren für Neubauten, Umbauten, Anbauten und Modernisierung im Baubestand ■ Wohnbestand: Energieausweise bei Verkauf oder Neuvermietung von Wohnungen, Wohnhäusern oder Wohngebäuden, Wohnimmobilien ■ Nichtwohnbestand: <ul style="list-style-type: none"> - Energieausweise bei Verkauf oder Neuvermietung von selbstständigen Nutzungseinheiten oder ganzen Nutz- oder Zweckgebäuden - Energieausweis als Aushang bei großen, öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr 	<p>§ 16 (1)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (2)</p> <p>§ 16 (3)</p>	<p><u>Zusatzqualifikation erforderlich:</u></p> <p>Die weiter oben aufgeführten Berufsgruppen müssen auch eines der folgenden vier Kriterien als Zusatzqualifikation erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Studium mit Schwerpunkt energiesparendes Bauen, ○ Berufserfahrung: nach dem Studium mindestens zwei Jahre lang in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Bereichen des Hochbaus, ○ Fortbildung erfolgreich absolviert, deren Inhalte der EnEV Anlage 11 entsprechen. Für Wohnbestand ist Anlage 11, Punkt 1 und 2 ausreichend, ○ Als vereidigte Sachverständige für ein Sachgebiet des energiesparenden Bauens oder für wesentliche Tätigkeitsbereiche des Hochbaus öffentlich bestellt. <ul style="list-style-type: none"> ■ Energieausweise im Baubestand: Diese dürfen auch Fachleute ausstellen, die gemäß den Landesbauordnungen für neue Gebäude Energienachweise unterzeichnen dürfen - im Rahmen der jeweiligen Berechtigung. ■ Energieausweise im Wohnbestand: Diese dürfen auch erfahrene Energieberater ausstellen, die: <ul style="list-style-type: none"> ○ vor dem 25.04.07 als Vor-Ort-Berater beim BAFA registriert waren, ○ am 25.04.07 als Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie qualifiziert waren oder die Fortbildung begonnen haben - nach erfolgreichem Abschluss. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baustoffhandel oder in der Baustoffindustrie. ○ als Handwerksmeister oder staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) abgeschlossen oder begonnen haben, Letztere nach erfolgreichem Abschluss. Dieses gilt jedoch nur für Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker anderer Fachrichtungen als in § 21 Abs. 1 Nr. 4. aufgezählt.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Neue Wohngebäude müssen die Anforderungen der EnEV 2007 erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Primärenergiebedarf für Heizung, Lüftung und Warmwassererwärmung begrenzen, ■ Wärmeschutz gewährleisten, ■ Kühlung ggf. auch berücksichtigen, ■ Rechenmethode für alle Wohngebäude oder die vereinfachte Rechenmethode für Wohngebäude mit Fensterflächenanteil unter 30 Prozent anwenden, ■ besondere Heizsysteme berücksichtigen, ■ sommerlichen Wärmeschutz gewährleisten, ■ dichte Gebäudehülle und Mindestluftwechsel gewährleisten, ■ Mindestwärmeschutz gewährleisten und Wärmebrücken vermeiden. 	<p>§ 3 (1)</p> <p>§ 3 (1)</p> <p>§ 3 (1)</p> <p>§ 3 (2) Anlage 1</p> <p>§ 3 (3)</p> <p>§ 3 (4)</p> <p>§ 6</p> <p>§ 7</p>	<p>Beabsichtigen Sie als Bauherr ein neues Wohngebäude zu bauen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie sind verantwortlich dafür, dass die Anforderungen der neuen EnEV 2007 an neue Wohngebäude eingehalten werden. (siehe linke Spalte) ■ Den Landesbehörden müssen Sie auf Verlangen den Energieausweis gemäß EnEV 2007 vorlegen. ■ Den Energieausweis erhalten Sie als Bauherr oder Eigentümer von dem planenden Architekten ausgestellt. ■ Der Energieausweis muss gemäß den Mustern in den EnEV-Anlagen dargestellt sein. ■ Den Energieausweis muss ein Fachmann oder eine Fachfrau ausstellen, die gemäß den bautechnischen Vorschriften des Bundeslandes berechtigt ist, die Energieausweise gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (1) auszustellen. ■ In jedem Bundesland gibt es ein oder mehreren Ministerien, die für die Umsetzung der EnEV in dem entsprechenden Bundesland verantwortlich sind. Eine Übersicht finden Sie auf den Webseiten der Bauministerkonferenz.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Neue Nichtwohngebäude müssen die Anforderungen der EnEV 2007 erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Primärenergiebedarf nach dem neuen Referenzverfahren begrenzen, ■ Wärmeschutz der Gebäudehülle gewährleisten, ■ Rechenmethode für alle Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 oder vereinfachte Rechenmethode nur für bestimmte Nichtwohngebäude anwenden, ■ besondere Heizsysteme berücksichtigen, ■ sommerlichen Wärmeschutz gewährleisten, ■ Einsatz alternativer Energieversorgungssystemen bei Nichtwohngebäuden mit über 1.000 Quadratmeter Nutzfläche prüfen, ■ dichte Gebäudehülle und Mindestluftwechsel gewährleisten, ■ Mindestwärmeschutz gewährleisten und Wärmebrücken vermeiden. 	<p>§ 4 (1)</p> <p>§ 4 (2)</p> <p>§ 4 (3) Anlage 2. 2. oder 3.</p> <p>§ 4 (4)</p> <p>§ 4 (5)</p> <p>§ 5</p> <p>§ 6</p> <p>§ 7</p>	<p>Beabsichtigen Sie als Bauherr oder Bauträger ein neues Nutz-, Zweck-, bzw. Nichtwohngebäude zu bauen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie sind verantwortlich dafür, dass die Anforderungen der neuen EnEV 2007 an neue Nichtwohngebäude eingehalten werden. (siehe linke Spalte) ■ Den Landesbehörden müssen Sie auf Verlangen den Energieausweis gemäß EnEV 2007 vorlegen. ■ Den Energieausweis erhalten Sie als Bauherr oder Eigentümer von dem planenden Architekten ausgestellt. ■ Der Energieausweis muss gemäß den Mustern in den EnEV-Anlagen für Nichtwohngebäude dargestellt sein. ■ Den Energieausweis muss ein Dienstleister ausstellen, der gemäß den bautechnischen Vorschriften des Bundeslandes berechtigt ist, die Energieausweise gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (1) für Ihren Gebäudetyp auszustellen. ■ In jedem Bundesland gibt es ein oder mehrere Ministerien, die für die Umsetzung der EnEV in dem entsprechenden Bundesland verantwortlich sind. Eine Übersicht finden Sie auf den Webseiten der Bauministerkonferenz.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Die EnEV 2007 tritt in Kraft.		<p>Im Gebäudebestand gilt es die Anforderungen der EnEV 2007 zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäudeeigentümer, die ihren Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004 noch nicht nachgekommen sind, müssen diese auch nachholen. ■ Für kleine Wohnhäuser gilt die „gleitende Stichtagregelung“, wenn in einer der Wohnungen der Eigentümer am 1.2.2002 selbst wohnte und seither eine Eigentumsübergabe stattfand. ■ Bauherren, die Modernisierungen vorhaben, sind von der EnEV betroffen, wenn Sie wesentliche Änderungen oder Erweiterungen planen. ■ Alte Heizanlagen müssen ggf. erneuert werden. ■ Die energetische Qualität eines Gebäudes im Bestand darf keinesfalls gemindert werden. ■ Betreiber von Klimaanlage müssen dafür sorgen, dass diese regelmäßig inspiziert werden. ■ Wer eine Heizung erneuert, muss die entsprechenden Auflagen der EnEV berücksichtigen. ■ Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen muss man ggf. nachrüsten oder dämmen. ■ Auch Klimaanlage müssen - falls sie erneuert werden, der EnEV 2007 entsprechen. 	<p>§ 30</p> <p>§ 30 (4)</p> <p>§ 9</p> <p>§ 10</p> <p>§ 11</p> <p>§ 12</p> <p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 15</p>	<p>Besitzen Sie ein Gebäude im Bestand?</p> <p>Als Eigentümer müssen Sie Ihre Nachrüstpflichten erfüllen - siehe Auflistung in der linken Spalte sowie die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004 auf Seite 11.</p> <p>Haben Sie vor Ihr Bestandsgebäude zu erweitern, umzubauen oder zu modernisieren?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie in der EnEV 2004, schreibt auch die neue EnEV nur bei baulichen Änderungen vor, dass ihre Anforderungen erfüllt werden. ■ Der Nachweis wird als Energieausweis gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (1) gefordert - siehe Details dazu auf Seite 14. ■ Als Eigentümer müssen Sie den Energieausweis von einem berechtigten Dienstleister ausstellen lassen und Landesbehörden auf Verlangen vorlegen. ■ Als Gebäudeeigentümer können Sie wählen, ob der Nachweis für das gesamte Gebäude oder nur für die modernisierten Außenbauteile geführt wird. ■ Die Gebäudedaten kann der Aussteller auch durch vereinfachtes Aufmaß ermitteln und die energetischen Kennwerte aufgrund von Erfahrungswerten verwenden. Die zuständigen Bundesministerien haben für Wohngebäude und Nichtwohngebäude im Bestand Regeln zur Datenaufnahme, Datenverwendung und Energieverbrauchskennwerte veröffentlicht. ■ Bauherren, die nur kleine Modernisierungsmaßnahmen planen, können sich auf die Bagatellklausel berufen und müssen keine Nachweise erbringen. ■ Unterstützt werden Bauherren, die ihre Dachräume ausbauen wollen oder andere Räume, die sie bisher nicht beheizt oder gekühlt haben.


Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Klimaanlagen in Gebäuden müssen regelmäßig inspiziert werden.		<p>Klimaanlagen in Gebäuden müssen regelmäßig von fachkundigem Personal inspiziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betreiber verantworten für die Inspektion ■ Bericht und kurze fachliche Ratschläge sind verpflichtend: Sinn und Zweck der Inspektion von Klimaanlagen ist zu überprüfen, ob die Klimatisierung auch dem tatsächlichen, aktuellen Bedarf der Gebäudenutzung entspricht. ■ <u>Die Inspektionspflicht ist gestaffelt:</u> Klimaanlagen müssen zehn Jahre nachdem sie in Betrieb genommen wurden inspiziert werden. Die Inspektionspflicht hängt jeweils vom Alter der Klimaanlagen am 1. Oktober 2007 ab: <ul style="list-style-type: none"> - 4 bis 12 Jahre alt: Inspektionspflicht innerhalb von 6 Jahren, - 13 bis 20 Jahre alt: Inspektion innerhalb von 4 Jahren, - älter als 20 Jahre: Inspektionspflicht innerhalb von 2 Jahren. ■ <u>Inspektion alle zehn Jahre:</u> Nach der ersten Inspektion müssen die Klimaanlagen alle zehn Jahre erneut inspiziert werden. ■ <u>Fachkundiges Personal für die Inspektion:</u> Die EnEV regelt bundesweit welche Fachleute Klimaanlagen inspizieren dürfen. Sie müssen Hochschulabsolventen sein mit Praxis-Erfahrung in Planung, Bau, Betrieb und Prüfung von raumlufttechnischen Anlagen. 	<p>§ 12 (1)</p> <p>§ 12 (2)</p> <p>§ 12 (3)</p> <p>§ 12 (4)</p> <p>§ 12 (5)</p>	<p>Verantworten Sie für den Betrieb von Klimaanlagen in Gebäude?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Als Betreiber von Klimaanlagen</u> mit einer Nennleistung von über 12 Kilowatt für den Kältebedarf müssen Sie diese regelmäßig, nach den zeitlichen Vorgaben der EnEV und von qualifiziertem Fachpersonal inspizieren lassen. ■ <u>Bei der Inspektion</u> muss der Fachmann abgleichen, ob die Einstellungen der Klimaanlage den notwendigen Sollwerten für Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen entsprechen. ■ <u>Bericht:</u> Der Fachmann fasst die Ergebnisse der Inspektion schriftlich zusammen und gibt kurze fachliche Ratschläge für die Verbesserung der energetischen Qualität der Anlage. Den unterschriebenen Bericht übergibt der Fachmann dem Betreiber der Klimaanlage. ■ <u>Termine:</u> Die Inspektionspflicht ist zeitlich gestaffelt - Termine siehe links. ■ <u>Fachkundiges Personal:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochschulabsolventen der Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Versorgungstechnik und Technische Gebäudeausrüstung müssen mindestens ein Jahr Berufserfahrung gesammelt haben, ○ Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen müssen drei Jahre Berufserfahrung vorweisen, ○ andere technische Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Ausrüstung benötigen mindestens drei Jahre Berufserfahrung. 2. Hochschulabsolventen, die in einem ausländischen Partnerstaat nachweislich eine gleichwertige Ausbildung erworben haben.

Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2007					
01.10.07	Energieeffiziente Heizung, Kühlung, Lüftung und Erwärmung von Warmwasser		<p>Die Anlagentechnik muss effizient sein und den Anforderungen der EnEV 2007 entsprechen.</p> <p>Die EnEV 2007 stellt Anforderungen an die Anlagentechnik in Gebäuden wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inbetriebnahme von Heizkesseln ■ Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen ■ Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik <p><u>Im Bestand müssen Sie auch die EnEV beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden ■ Aufrechterhaltung der energetischen Qualität ■ Energetische Inspektion von Klimaanlage ■ Übergangsvorschriften zur Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden 	<p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 15</p> <p>§ 10</p> <p>§ 11 (2) (3)</p> <p>§ 12</p> <p>§ 30</p>	<p>Planen Sie in Gebäuden Anlagentechnik einzubauen oder zu erneuern?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Was müssen Sie bei Heizungsanlagen beachten?</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sie dürfen Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von 4 bis 400 Kilowatt in Gebäuden nur dann einbauen, wenn sie eine CE-Kennzeichnung vorweisen. ○ Bei bestimmten Gebäuden dürfen Sie nur Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel installieren. ○ Die EnEV erlaubt auch Ausnahmen für bestimmte Heizkessel. ○ Bestimmte Heizkessel müssen Sie auch wärmedämmen. ■ <u>Was gilt für Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen?</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestimmte Zentralheizungen müssen Sie mit Reglern ausstatten. Im Baubestand müssen Sie als Eigentümer diese ggf. nachrüsten. ○ Heizungstechnischen Anlagen mit Wasser als Wärmeträger müssen Sie ggf. mit automatischer raumweisen Regelung ausstatten lassen. ○ In Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung müssen Sie die Umwälzpumpen der Heizkreise ggf. stufenweise anpassen können. ○ Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen müssen Sie ggf. mit automatischer Ein- und Ausschaltung ausstatten. ○ Leitungen und Armaturen müssen Sie ggf. gemäß EnEV wärmedämmen. ○ Warmwasserspeicher müssen Sie ggf. auch wärmedämmen. ■ <u>Was müssen Sie bei Klima- und Raumlufttechnikanlagen beachten?</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die EnEV gilt sowohl für den Neubau als auch im Baubestand. ○ Klimaanlage müssen normgerecht ausgeführt sein. ○ Klimaanlage müssen ggf. automatische Regelungen vorweisen. ○ Ausnahmen: Klimaanlage für Räume, in denen erhöhte Zuluftvolumenströme nötig sind oder wo Laständerung nicht erfasst werden kann.

Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2008					
01.07.08	Energieausweis wird Pflicht im Wohnbestand erbaut bis 31.12.1965.		<p>Energieausweis wird Pflicht bei Verkauf und Neuvermietung im Wohnbestand, der bis 31.12.1965 errichtet wurde.</p> <p>Ein Energieausweis muss ausgestellt werden:</p> <p><u>bei Verkauf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude steht, ■ eines grundstücksgleichen Rechts an bebautem Grundstück, ■ einer Wohnung in einem Gebäude, ■ eines Teileigentums in einem Wohngebäude, ■ eines Wohnhauses oder Wohngebäudes, <p><u>bei Neuvermietung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einer Wohnung, ■ eines Wohnhauses, ■ eines Wohngebäudes. <p>Der Eigentümer muss den potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte ihn z.B. im Treppenhaus oder Flur aushängen.</p>	§ 16 (2)	<p>Energieausweis wird verpflichtend</p> <p>Wenn Sie eine Wohnung, ein Wohnhaus oder Wohngebäude verkaufen oder neu vermieten wollen, müssen Sie den potentiellen Käufern oder Neumieter einen Energieausweis zugänglich machen, spätestens wenn diese es verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Gültige Energieausweise</u>. Wenn Sie zu Ihrem Gebäude einen neueren Energie-Nachweis gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 besitzen, gilt dieser ebenfalls zehn Jahre ab Ausstellung. Auch die freiwilligen Energieausweise gemäß EnEV 2007 sowie von Gebietskörperschaften (z.B. dena-Energiepass) sind ebenfalls zehn Jahre lang gültig. ■ <u>Aussteller</u>: Wer die Energieausweise ausstellen darf, regelt die EnEV 2007 bundesweit. Lesen Sie dazu die Seite 17 mit den entsprechenden Informationen. Sie müssen einen ausstellungsberechtigten Dienstleister beauftragen. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch</u>: Die EnEV erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweis im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen. ■ <u>Gebäudedaten</u>: Als Gebäudeeigentümer können Sie die Daten zum Gebäude für den Energieausweis auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsboogens für die Gebäudedaten bekannt zu machen.
01.10.08	Nur Bedarfs-Ausweise für kleine unsanierte Wohnhäuser.		<p><u>Nur Bedarfs-Ausweis</u>: Eigentümer von kleinen Wohngebäuden mit maximal vier Wohnungen müssen ab 1.10.2008 ggf. einen Bedarfsausweis ausstellen lassen, wenn ihr Gebäude die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) nicht erfüllt.</p>	§ 17 (2)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für kleine Wohnhäuser mit maximal vier Wohnungen müssen Sie als Eigentümer ab 1. Oktober 2008 ggf. einen Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs ausstellen lassen, wenn ihr Wohnhaus die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) nicht erfüllt.

Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2009					
01.01.09	Energieausweis wird Pflicht im Wohnbestand ab 01.01.1966 errichtet.		<p>Energieausweis wird Pflicht bei Verkauf und Neuvermietung im Wohnbestand, der ab 01.01.1966 errichtet wurde.</p> <p>Ein Energieausweis muss ausgestellt werden:</p> <p><u>bei Verkauf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude steht, ■ eines grundstücksgleichen Rechts an bebautem Grundstück, ■ einer Wohnung in einem Gebäude, ■ eines Teileigentums in einem Wohngebäude, ■ ein Wohnhaus oder Wohngebäude, <p><u>bei Neuvermietung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einer Wohnung, ■ eines Wohnhauses, ■ eines Wohngebäudes. <p>Der Eigentümer muss den potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte ihn z.B. im Treppenhaus oder Flur aushängen.</p>	§ 16 (2)	<p>Energieausweis wird verpflichtend:</p> <p>Wenn Sie eine Wohnung, Wohnhaus oder Wohngebäude verkaufen oder neu vermieten wollen, müssen Sie den potentiellen Käufern oder Neumieter einen Energieausweis zugänglich machen, spätestens wenn diese es verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Gültige Energieausweise.</u> Wenn Sie zu Ihrem Gebäude einen neueren Energie-Nachweis gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 besitzen, gilt dieser ebenfalls zehn Jahre ab Ausstellung. Auch die freiwilligen Energieausweise gemäß EnEV 2007 sowie von Gebietskörperschaften (z.B. dena-Energiepass) sind ebenfalls zehn Jahre lang gültig. ■ <u>Aussteller:</u> Wer die Energieausweise ausstellen darf, regelt die EnEV 2007 bundesweit. Lesen Sie die Seite 17 mit den entsprechenden Informationen. Sie müssen einen ausstellungsberechtigten Dienstleister beauftragen. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch:</u> Die EnEV erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweis im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen. ■ <u>Gebäudedaten:</u> Als Gebäudeeigentümer können Sie die Daten zum Gebäude für den Energieausweis auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsboogens für die Gebäudedaten bekannt zu machen.

Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2009					
01.07.09	Energieausweis wird Pflicht im Nichtwohnbestand.		<p>Energieausweis wird Pflicht bei Verkauf und Neuvermietung im Nichtwohnbestand.</p> <p>Ein Energieausweis muss ausgestellt werden:</p> <p><u>bei Verkauf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude steht, ■ eines grundstücksgleichen Rechts an bebautem Grundstück, ■ eines Teileigentums in einem Gebäude, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, <p><u>bei Neuvermietung, -verpachtung oder -leasing:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Gebäudes, ■ einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit. <p>Der Eigentümer muss den potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte ihn z.B. im Treppenhaus oder Flur aushängen.</p>	§ 16 (2)	<p>Benötigen Sie einen Energieausweis gemäß EnEV 2007?</p> <p><u>2. Energieausweis im Bestand bei Verkauf oder Neuvermietung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Freiwillige Energieausweise</u>, z.B. gemäß EnEV vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Wenn Sie zum Gebäude einen neueren Energie-Nachweis gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 besitzen, gilt dieser auch zehn Jahre lang ab Ausstellungsdatum. ■ <u>Aussteller</u>: Wer die Energieausweise ausstellen darf, regelt die EnEV 2007 bundesweit. Lesen Sie die Seite 17 mit den entsprechenden Informationen. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch</u>: Die EnEV erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweise im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen. ■ <u>Gebäudedaten</u>: Als Gebäudeeigentümer können Sie die Daten zum Gebäude für den Energieausweis auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens für die Gebäudedaten bekannt zu machen.

Datum	Termin	Thema	Relevanz für die EnEV-Praxis	EnEV 2007	Hinweise, Handlungsbedarf und Notizen
2009					
01.07.09	Energieausweis wird Pflicht als öffentlicher Aushang.		<p>Öffentliche Energieausweise werden Pflicht</p> <p>Gebäude, in denen öffentliche Dienstleistungen für Bürger angeboten werden, sollen mit gutem Beispiel vorangehen:</p> <p>Die Eigentümer öffentlicher Dienstleistungsgebäude mit über 1.000 Quadratmeter Nutzfläche und mit regem Publikumsverkehr müssen einen öffentlichen Energieausweis gut sichtbar aushängen.</p> <p>Die öffentlichen Energieausweise sind verpflichtend ab 01.07.2009.</p> <p>Inhaltlich müssen sie den EnEV-Mustern entsprechen, wobei auch eine anschauliche Variante als Aushang zur Auswahl steht.</p>	<p>§ 16 (3)</p> <p>§ 29 (2) 2.</p> <p>Anlage 7 Anlage 8 Anlage 9</p>	<p>Benötigen Sie einen öffentlichen Energieausweis gemäß EnEV 2007?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>Neuere Energieausweise</u>, z. B. gemäß EnEV 2002 oder EnEV 2004 gelten ebenfalls zehn Jahre lang ab Ausstellungsdatum. ■ <u>Aussteller</u>: Als Eigentümer sind Sie verpflichtet einen Energieausweis bei einem Ausstellungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise im Nichtwohnbestand ausstellen darf. Dazu finden Sie auf Seite 17 die entsprechenden Hinweise. ■ <u>Bedarf oder Verbrauch</u>: Sie dürfen zwischen dem Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Bedarfs oder des erfassten Verbrauchs wählen. ■ <u>Gebäudedaten</u>: Sie können die Daten für den Energieausweis selbst zusammenstellen und sie dem Aussteller zur Verfügung stellen.

Bitte unterschreiben und alle Seiten per Post senden an:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebel-Strasse 78

D-70193 Stuttgart

INSTITUT FÜR ENERGIE-
EFFIZIENTE ARCHITEKTUR
MIT INTERNET-MEDIEN
MELITA TUSCHINSKI,
DIPL.-ING. UT, FR. ARCHITEKTIN

Bebelstraße 78 D-70193 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 711 / 615 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 615 49 27

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de

ERKLÄRUNG: Für die Präsentation im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis
als Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV 2007

Ich habe meine Präsentation als Aussteller von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung
(EnEV 2007 vom 24.07.2007) zur Veröffentlichung im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis bestellt.

Ich erkläre hiermit meine Berechtigung zur Ausstellung folgender Energieausweise:

1. NEUBAU UND MODERNISIERUNG: Energieausweise gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (1)

Energieausweise im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren.

Die Bundesländer bestimmen jeweils selbst, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

**Meine Ausstellungsberechtigung gemäß Landesbaurecht für
Energieausweise für Neubau und Modernisierung gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (1).**

Bundesland:

Ich bin gemäß folgender bautechnischer Vorschriften:

2. WOHNBESTAND: Energieausweise gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (2)

Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf oder Neuvermietung im Wohnbestand.

Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2007, § 21 für Energieausweise im Wohnbestand gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (2) und Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2007, § 20.

2.1. Grundqualifikation (Eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Folgendes trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

Innenarchitekt: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 2.]

Ich bin Absolvent / Absolventin eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengangs im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur.

Auslandsstudium: [EnEV 2007, § 21, Absatz (3) / EnEV 2007, § 12, Absatz (5), Satz 3]

Ich bin Absolvent / Absolventin einer gleichwertigen ausländischen Ausbildung, die in Deutschland als Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur anerkannt wird.

Handwerker: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 3.]

Ich erfülle die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Gewerbe der Bereiche Bau-, Ausbau- oder Anlagentechnik.

Ich bin Handwerksmeister eines zulassungsfreien Handwerks der Bereiche Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.

Auf Grund meiner Ausbildung bin ich berechtigt ein Handwerk im Bereich Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Schornsteinfeger: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 3.]

Ich erfülle die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerwesen.

Techniker: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 4.]

Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker. Mein Ausbildungsschwerpunkt hat auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlagen umfasst.

2.2. Zusatzqualifikation (Eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich.)

Folgendes trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

Ausbildung: [EnEV 2007, § 21, Absatz (2), Punkt 1.]

Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

2. WOHNBESTAND: Energieausweise gemäß EnEV 2007, § 16, Absatz (2)

Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf oder Neuvermietung im Wohnbestand.

Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2007, § 29 oder § 21 für Energieausweise im Wohnbestand gemäß EnEV 2007, § 16 (2) und Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2007, § 20.

2.3. Allein ausreichende Qualifikation (Sie müssen ggf. auch eine der aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.)

Folgendes trifft auf mich zu. Ich bin (bitte Qualifikation und Voraussetzung ankreuzen):

BAFA-anerkannter Vor-Ort-Berater: [EnEV 2007, § 29, Absatz (4)]

Voraussetzung: Vor dem 25.04.2007 war ich beim BAFA als Vor-Ort-Berater registriert - www.bafa.de.

Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel und in der Baustoffindustrie: [EnEV 2007, § 29, Absatz (5)]

Am 25.04.2007 hatte ich die Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie bereits erfolgreich abgeschlossen.

Am 25.04.2007 hatte ich die Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie bereits begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baustoff-Fachhandel.

Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Baustoff-Industrie.

Energieberater des Handwerks (Hwk): [EnEV 2007, § 29, Absatz (6)]

Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) erfolgreich abgeschlossen.

Am 25.04.2007 hatte ich eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) bereits begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

Ich bin Handwerksmeister einer anderen Fachrichtung als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.

Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker anderer Fachrichtungen als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.

3. WOHNBESTAND + NICHTWOHNBESTAND: Energieausweise nach EnEV 2007, § 16, (2) und (3) Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf, Neuleasing oder -vermietung von Nutzungseinheiten oder Gebäuden sowie als Aushang bei öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr. Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer berechtigt ist, diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2007, § 21 für Energieausweise für Wohn- u. Nichtwohnbestand gemäß EnEV 2007, § 16 (2) und (3) und Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2007, § 20.

3.1. Grundqualifikation (Eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Folgenden trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

Fachrichtung: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 1. a)]

Ich bin Absolvent / Absolventin eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik.

Ausbildungsschwerpunkt: [EnEV 2007, § 21, Absatz (1), Punkt 1. b)]

Ich bin Absolvent/-in eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudienganges an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik.

Auslandsstudium: [EnEV 2007, § 21, Absatz (3) / EnEV 2007, § 12, Absatz (5), Satz 3]

Ich bin Absolvent / Absolventin einer gleichwertigen ausländischen Ausbildung, die in Deutschland als Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang anerkannt wird in den Fachbereiche Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik.

3.2. Zusatzqualifikation (Eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich.)

Folgendes trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

Ausbildung: [EnEV 2007, § 21, Absatz (2) Punkt 1.]

Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

Berufserfahrung: [EnEV 2007, § 21, Absatz (2) Punkt 1.]

Nach dem Studium habe ich mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen

3. WOHNBESTAND + NICHTWOHNBESTAND: Energieausweise nach EnEV 2007, § 16, (2) und (3)

Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf, Neuleasing oder -vermietung von Nutzungseinheiten oder Gebäuden sowie als Aushang bei öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit viel Publikumsverkehr. Die EnEV 2007 regelt bundesweit, wer berechtigt ist, diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2007, § 21 für Energieausweise für Wohn- u. Nichtwohnbestand gemäß EnEV 2007, § 16, Abs. (2) und (3) und Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2007, § 20.**3.3. Allein ausreichende Qualifikation** (Eine Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich):**Nachweisberechtigt für Wohn- und Nichtwohngebäude:** [EnEV 2007, § 21, Absatz (2a)]

Bundesland: Ich bin gemäß folgender bauordnungsrechtlicher Vorschriften:

.....

Paragraph, Absatz und Punkt:

Ausgabedatum:

berechtigt bautechnische Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für folgende neuen Gebäude-

typen zu unterzeichnen: 1. Wohngebäude:

2. Nichtwohngebäude:

Ich bin gemäß EnEV 2007, § 21, Absatz (2a) berechtigt für die angegebenen Gebäudetypen auch Energieausweise im Bestand gemäß EnEV § 16, Absatz (2) und (3) sowie Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2007, § 20, auszustellen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

Die von mir weiter oben gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit.

Die zivilrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Folgen von Falschangaben sind mir bekannt.

Ich bin berechtigt Energieausweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) vom 24.07.2007 auszustellen.

Die Inhalte der EnEV 2007, § 27, Absatz (2) zu den Ordnungswidrigkeiten sind mir bekannt.

Sollte sich meine angegebene Ausstellungsberechtigung ändern, werde ich Sie umgehend schriftlich in Kenntnis setzen.